

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen

Stand 06/2020

1. Kosten

- Das Fahrzeug ist mit der gleichen Tankfüllung zurück zu geben wie bei der Übernahme, ansonsten Berechnung der Differenz.
- Für Fahrzeuge ab 12 t zul. Gesamtgewicht fällt LKW Maut an. Mautkosten Vorleistung 85,00 €. pro Tag zzgl. USt. Endabrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt nach Mitteilung von Toll-Collect über die gefahrenen Maut-Kilometer.
- Die Miete wird wie oben aufgeführt entweder als Tagesmiete oder als Pauschalbetrag berechnet.
- Bei Überschreiten der Freikilometergrenze wird pro Kilometer 0,50 € zzgl. ges. Ust. berechnet.

2. Zahlung

- Die Wahl des Zahlungsmittels bestimmt die Firma Beständig.
- Soweit der Überlassungspreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

3. Fahrzeugübergabe

- Bei Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges wird jeweils eine Sichtkontrolle über den Fahrzeugzustand durchgeführt, über etwaige bereits vorhandene Beschädigungen werden Sie informiert.

4. Benutzung des Fahrzeuges

- Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag, sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern letztere das festgesetzte Mindestalter von 21 Jahren haben. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob berechnigte Fahrer sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Mieter ist ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrags selbst genannt sind.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
- Die Beförderung von Tieren - Hunden/Katzen etc. - ist nicht gestattet.
- Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken, sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Fahrten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma Beständig, ansonsten sind diese Fahrten nicht gestattet.
- Fahrtbeschränkung: Fahrten auf Schotter- und unbefestigten Straßen sind nicht erlaubt.
- Der Fahrzeug-Nutzer hat bei Beschädigung und Verlust die Firma Beständig unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Reparaturen

- Der Mieter trägt die von ihm verschuldeten Kosten aufgrund unsachgemäßer Behandlung für Unfallreparaturen, Schönheitsreparaturen, Wagenpflege, Reifenschäden, Schäden durch lose Radmutter sofern vom Mieter zu vertreten, Berge- und Abschleppkosten, Kosten für Mietwagen, der Bremsen, Glas-, Steinschlag-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten und Sonderausstattungen sowie Folgeschäden, Strafen und Bußgelder für Verkehrsvergehen.
- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Reparaturen auf der Strecke sind mit der Firma Beständig abzustimmen.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für jedes Unfallereignis, sowie bei Entwendung, Beschädigung und Verlust des Mietgegenstandes, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Mietgegenstandes verschuldet hat in Höhe der Selbstbeteiligung je Schaden bzw. bei Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung in voller Höhe je Schaden. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist unter a) geregelt. Der Mieter haftet auch für Schäden am Mietgegenstand und seiner Ausrüstung für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art und für unsachgemäße Behandlung des Mietgegenstandes. Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die aufgrund der unrechtmäßigen Betankung des Mietgegenstandes mit Biodiesel, Pflanzenöl oder AdBlue auftreten in voller Höhe. .

- Bei Vollkaskoschäden, Teilkaskoschäden, Haftpflichtschäden beträgt die maximale Selbstbeteiligung: PKW 1.500 € Transporter/LKW 2.500 €

7. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Vollkasko/Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von PKW 1.500 € Transporter/LKW 2.500 €
- Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung von Gefahrgut oder gefährlicher Stoffe sowie die Transportgutversicherung. Dies ist Aufgabe des Mieters.
- Jeder im Rahmen des Benutzervertrags vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn das Fahrzeug entgegen der Bestimmung unter Ziffer 4 benutzt wird, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht und wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Bei Fahrten ohne Führerschein gilt nicht Punkt 6, es wird im Schadenfall eine komplette Übernahme der Schadenssumme vereinbart.
- Im Schadenfall hat der Mieter die Firma Beständig unverzüglich zu unterrichten und immer die Polizei hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Firma Beständig, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- Fremdreparaturen am Fahrzeug sind nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Firma Beständig gestattet. Mit der Durchführung von Fremdreparaturen hat der Mieter nach Rücksprache mit der Firma Beständig einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen, oder falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchführen zu lassen. Die eigenmächtige Vergabe von nicht abgesprochenen Reparaturleistungen gehen zu Lasten des Mieters, der im Benutzervertrag angegebenen Adresse.

8. Rückgabe des Fahrzeugs

- a) Nach Beendigung des Benutzungsvertrags ist das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft etc.) am vereinbarten Ort während der Öffnungszeiten an der Information zurückzugeben. Die Rückgabe muß mit einem Mitarbeiter der Firma Beständig zurück genommen werden. Ist die Rücknahme nicht durch einen Mitarbeiter der Firma Beständig dokumentiert, wird der Kunde für nachträglich festgestellte Mängel haftbar gemacht. Gibt der Mieter Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung (Fahrzeugpapiere 75 €, Schlüssel 200 €) sowie einer sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- b) Bei Rückgabe muß das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebsbereit sein. Das Fahrzeug muß sauber zurück gegeben werden.
- c) Sollte das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, entfällt für diesen Zeitraum eine eventuelle Haftungsbefreiung für die Selbstbeteiligung. Die Mietkosten verlängern sich entsprechend für die Tage, die das Fahrzeug später zurückgegeben werden – Beispiel: vereinbarte Rückgabezeit 18.00, tatsächliche Rückgabe am nächsten Tag 8.00 Uhr – es fällt für einen kompletten Tag Fahrzeugmiete an.

9. Vertragsaufhebung und Kündigung

- a) Der Mietvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen, kann jedoch bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung gekündigt werden.
- b) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter eine vereinbarte Anzahlung nicht leistet; das Fahrzeug unsachgemäß/unrechtmäßig gebraucht, die Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr missachtet, seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel und Schecks/Bankeinzug mangels Deckung zu Protest gehen läßt; bei Vertragsabschluß unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterläßt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

10. Allgemeine Bestimmungen

- a) Gerichtsstand ist das für den Betriebsstandort zuständige Gericht.
- c) Gegen die Ansprüche der Firma Beständig kann der Fzg.Benutzer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Fzg.Benutzers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nicht geltend machen.

11. Salvatorische Klausel

- a) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Firma Beständig und der Mieter sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.